

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00015

vom 27. Februar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2014.00015

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00015 du 27 février 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00015 del 27 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) muss die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können. Diese Bestimmung regelt allgemein die materiellen Pflichten der versicherten Personen. Mit der Formel, der Versicherte habe alles Zumutbare zu unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen, statuiert sie die Pflicht zur Schadenminderung, aus welcher sich verschiedene Einzelpflichten ergeben. Dazu gehört die Pflicht der Versicherungsleistungen beanspruchenden Person zur Arbeitssuche. Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG sanktioniert eine Verletzung der in Art. 17 Abs. 1 AVIG statuierten Schadenminderungspflicht, insbesondere auch der Pflicht, sich genügend um Arbeit zu bemühen. Mittels Einstellung in der Anspruchsberechtigung soll dieser Pflicht zum Durchbruch verholfen werden (BGE 139 V 524 E. 2.1.1 mit Hinweisen).

E. 1.3

Aus der Pflicht, den Eintritt der Arbeitslosigkeit zu verhindern, fliesst die Last für die versicherte Person, sich bereits vom Zeitpunkt der Kündigung des früheren Arbeitsverhältnisses an und damit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit intensiv um eine neue Arbeit zu bemühen. Die versicherte Person hat sich dem entsprechend während einer allfälligen Kündigungsfrist, aber auch generell während der Zeit vor der Anmeldung, unaufgefordert um Stellen zu bemühen. Sie kann sich insbesondere nicht damit exkulpieren, nicht gewusst zu haben, dass sie schon vor der Anmeldung zum Leistungsbezug zur ernsthaften Arbeitssuche verpflichtet war und nicht darauf aufmerksam gemacht worden sei. Bei der Anmeldung hat die arbeitslos gewordene Person den Nachweis ihrer Bemühungen um Arbeit vorzulegen (Art.

E. 1.4

Bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine Person genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat, ist nicht nur die Qualität, sondern auch die Quantität ihrer Bewerbungen von

Bedeutung. Das Quantitativ der Bewerbungen beurteilt sich nach den konkreten Umständen, wobei in der Praxis durchschnittlich zehn bis zwölf Stellenbewerbungen pro Monat in der Regel als genügend erachtet werden (BGE 139 V 524 E. 2.1.4 mit weiteren Hinweisen). 2.

2.1

Der Beschwerdegegner begründete die verfügte Einstellung damit, dass der Beschwerdeführer für die Zeit vor der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung quantitativ ungenügende Arbeitsbemühungen nachgewiesen habe (Urk. 2 S.

4

f. Ziff. 4).

Für die Zeit nach der Kenntnisnahme des Ablaufs der befristeten Anstellung bis zur Anmeldung zur Arbeitsvermittlung habe der Beschwerdeführer dreizehn persönliche Arbeitsbemühungen getätigt, was in quantitativer Hinsicht ungenügend sei.

Ferner habe er seine Pflicht zur kontinuierlichen Stellensuche verletzt, indem er während der massgebenden Zeit vom 17. Mai bis zum 30. Juni 2013, mithin während rund sechs Wochen, keine Stellenbewerbungen getätigt habe. Der Beschwerdeführer habe sich auch nicht auf eine Vertragsverlängerung mit der Y.____ AG verlassen dürfen, da blosser Vertragsverhandlungen eine versicherte Person nicht von ihrer Pflicht zur Stellensuche entbinden.

In der Beschwerdeantwort vom 19. Februar 2014 (Urk. 6) hielt der Beschwerdegegner ergänzend fest, für die Annahme eines Kettenarbeitsvertrages, der sich nachteilig auf den Beschwerdeführer auswirke, bestehe kein Anlass. Der Beschwerdeführer habe sich gegenüber seinem letzten Arbeitgeber auch nicht auf den Standpunkt gestellt, es liege ein Kettenarbeitsvertrag vor. Er

habe seine Arbeitsleistung ab 1. August 2013 auch nicht mehr angeboten. 2.2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt (Urk. 1), dass die Mitteilung der Y.____ AG vom 16. Mai 2013 nicht als Kündigungsschreiben verstanden werden könne (S. 1 lit. b) und ihm der verantwortliche Z.____-Projektleiter versprochen habe, dass sein Vertrag über den 3

E. 5

4, verrichtete vom 1. Januar 20

E. 10

bis 31. Juli 2013 jeweils verschiedene befristete Arbeitseinsätze für die Y.____ AG (Urk. 7 / 9,

Urk. 7/21), wobei er zuletzt vom 1. Mai bis zum 31. Juli 2013 als Software Developer für die Z.____ AG (Einsatzbetrieb) tätig war.

E. 13

. August 2013

(Urk. 7/19)

die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ab 30. Juli 2013 (richtig: 1. August 2013). Gestützt auf die Meldung des RAV vom 21. August 2013 stellte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) den Versicherten mit Verfügung vom

E. 17

1. September 2013 (Urk. 7/11) wegen ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen ab 1. August 2013 für die Dauer von acht Tagen in der Anspruchsberechtigung ein. Dagegen erhob der Versicherte am 14. Oktober 2013 (Urk. 7/12) Einsprache, welche das AWA mit Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2013

(Urk. 2) abwies.

Dagegen erhob X. am

E. 19

1. Januar 2014 (Urk. 1) Beschwerde und beantragte sinngemäss, die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides

und den Verzicht auf Einstellung in der Anspruchsberechtigung. Eventuell sei die Anzahl der Einstelltage zu reduzieren. Das AWA schloss am 19. Februar 2014

(Urk. 6) auf Abweisung der Beschwerde. In der Replik vom 24. März 2014 (Urk.

11) hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest. Am 6. Mai 2014 (Urk. 14) legte die Beschwerdegegnerin weitere Unterlagen auf (Urk.

15/1-6) und

teilte ferner ihren Verzicht auf eine Stellungnahme mit, wo von dem Beschwerdeführer am 13. Mai 2014 (Urk. 7) Kenntnis gegeben wurde.

Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 20

Abs. 1 lit. d der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV]). Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird sie sämtliche während der Kündigungsfrist getätigten Stellenbewerbungen einzureichen haben (BGE 139 V 524 E. 2.1.2 mit weiteren Hinweisen). Die Obliegenheit sich um Arbeit zu bemühen, beginnt mit dem Wissen um die drohende Arbeitslosigkeit. Diese Pflicht ist unter anderem insbesondere während der Kündigungsfrist und bei einem befristeten Arbeitsverhältnis mindestens in den letzten drei Monaten zu erfüllen (AVIG-Praxis ALE B314 [Stand: Januar 2013]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.